

## **Versuchter Mord: Zwischen Freispruch und acht Jahren Haft**

Plädoyers im Fall um den Angriff auf einen Bundespolizisten – Kritik an der Kripo: Ermittlungen mit „Tunnelblick“ – Urteil am Freitag

**ANSBACH (edü) – Sieben beziehungsweise acht Jahre Haft fordern Staatsanwaltschaft und Nebenklage, auf Freispruch pocht der Verteidiger. Nächsten Freitag will die Große Jugendkammer am Landgericht Ansbach ein Urteil über einen 20-Jährigen sprechen. Ihm wird vorgeworfen, im April 2016 einen Bundespolizisten am Ansbacher Bahnhof in Tötungsabsicht mit einem spitzen Gegenstand angegriffen zu haben. Wie berichtet, lautet die Anklage auf versuchten Mord.**

Die gestern gehaltenen Plädoyers gehen weit auseinander. Ob der schweigsame junge Mann auf der Anklagebank wirklich derjenige ist, der den heute 42-jährigen Polizisten angegriffen und letztlich die Treppe hinuntergestoßen hat, ist offen. Den außer Täter und Opfer hat niemand die Tat beobachtet, eine Tatwaffe wurde nicht gefunden, weder mit DNA-Spuren noch Handydaten lässt sich belegen, dass der Verdächtige zum Tatzeitpunkt am Tatort war.

### **Bestehende Aussagen von Bekannten und Freunden**

Trotzdem rekonstruierte Staatsanwalt Jonas Heinzlmeier gestern nochmals den in der Anklageschrift formulierten Tatablauf: Demnach fürchtete der junge Mann, nachdem er um Mitternacht von dem Polizeibeamten beim Pinkeln angesprochen worden war, Folgen wegen mitgeführter Drogen. Als der Beamte in Richtung seiner Dienststelle lief, stellte ihm der 20-Jährige nach und hieb mir sechs schnell ausgeführten Stichen auf dem Mann ein. Der stürzte die nahe Kellertreppe hinab und blieb bewusstlos liegen: In der Annahme, das Opfer würde versterben, floh der Angreifer. Wie berichtet, hat dem Bundespolizisten möglicherweise die getragene Schutzweste das Leben gerettet.

Bei der Beweisführung bezieht sich der Staatsanwalt auf jene Zeugen, die in den ersten Verhandlungstagen vor die Große Jugendkammer geladen waren. es waren bekannte und Freunde, aber auch Mithäftlinge des Angeklagten. Diese berichteten, der Tatverdächtige habe ihnen gegenüber teils zugegeben, teils aus freien Stücken geschildert, dass er die Tat begangen habe. „Die Aussagen waren nicht gleich, aber glaubhaft. Daraus ergibt sich ein Tatbild“, betonte Heinzlmeier. Als angemess-

sene Strafe forderte er sieben Jahre Haft. Der Angeklagte habe „erhebliche Reiferückstände“ und sei nach Jugendstrafrecht zu beurteilen. Auf acht Jahre nach Erwachsenenstrafrecht plädierte Opferanwalt Dr. Wolfgang Staudinger. Aus seiner Sicht gebe es „kein Potential mehr“, den Angeklagten zu erziehen. Alle Versuche seien gescheitert, verwies er auf dessen Vorstrafenregister: Mir 14 Jahren kam der Angeklagte erstmals mit dem Gesetz in Konflikt, sechs Verurteilungen finden sich im Bundeszentralregister. Die letzte Verurteilung wegen räuberischer Erpressung liegt zwei Jahre zurück. Eine Reststrafe daraus verbüßte der 20-Jährige während der Untersuchungshaft.

### **Seitenhieb gegen Ermittlungsbeamte**

Rechtsanwalt Staudinger ließ in seinem Plädoyer durchblicken, dass es „Restzweifel“ an der Täterschaft des Angeklagten gebe. „Aber insgesamt ergibt sich ein nicht ganz scharfes Bild auf dem man erkennen kann: Hier sitzt der Täter“, sagte er. Mir einem deutlichen Seitenhieb gegen die Ermittlungsbeamten bei der Kripp hatte der Anwalt seine Zusammenfassung der Beweisaufnahme begonnen: Es seien „Fehler und Misslichkeiten“ passiert. Die Kammer habe in den vergangenen zehn Verhandlungstagen „das bestmögliche Ergebnis“ erzielt.

Für Verteidiger Maximilian Bär haben die Kripobeamtinnen „mit Tunnelblick“ ermittelt. Als man mit seinem Mandanten „einen Angeklagten hatte, der verdammt gut passt“, hätten die Ermittler „massiv versucht, die Geschichte zu konstruieren“. Bär bezog sich darauf, dass das Opfer seinen Mandanten bei der ersten Lichtbildvorlage als Täter ausgeschlossen habe und auch die Personenbeschreibung nicht auf den 20-Jährigen passe. Ferner gebe es auf der Kleidung des Opfers zwar DNA-Spuren, aber nicht die seines Mandanten; und Handydaten legten nahe, dass sein Mandant zur Tatzeit zu Hause gewesen sei.

Grundsätzlich zweifelte der Verteidiger die Qualität der Zeugenaussagen nicht an – wobei er auf ein „Verwertungsverbot“ der Aussage einer Justizvollzugsbeamtin, der sich der Angeklagte anvertraut hatte, pochte. Dass die Zeugen, die von sogenannten Geständnissen seines Mandanten berichteten, sehr unterschiedliche Varianten vortrugen, liege seiner Überzeugung nach an den Schilderungen des 20-Jährigen. Er habe eben kein Täterwissen gehabt, sondern mit Fakten geprahlt, die er sich nach Veröffentlichungen der Polizei und in den Medien zusammenge reimt habe.

Für Maximilian Bär ist durchaus nachvollziehbar, dass sein Mandant vor schnell Geständnisse gegenüber der Polizei abgelegt habe. Das lasse sich ebenso mit der vom Gutachter festgestellten massiven Persönlichkeitsstörung erklären wie die Prahlerei mit der vermeintlichen Tat. Ähnli-

ches sei erst vor gut zwei Monaten im ungeklärten Mordfall Bögerl geschehen (wir berichteten).

### **Opfer leidet bis heute an den Folgen**

Der 42-jährige Bundespolizist leidet nach den Worten seines Anwalts Staudinger bis heute massiv unter den Folgen des Überfalls und ist noch dienstunfähig. In dessen Richtung sagte der Verteidiger Bär in seinem Plädoyer: „Dem Opfer ist nicht geholfen, wenn man den falschen hinter Gitter steckt.“

Vorsitzender Richter Jürgen Krach kündigte das Urteil für den 30. Juni an. An diesem Tag beginnt die Verhandlung um 11.30 Uhr.

Fränkische Landeszeitung, 24.06.2017